



Pflichten der Feuerwehren im Schadenfall

1.1.2007

Die Gebäudeversicherung Bern (GVB) erlässt, gestützt auf Artikel 13, Artikel 14, Artikel 30, Artikel 31 Buchstabe a, Artikel 32 und Artikel 44 Absatz 1 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) vom 20. Januar 1994 und Artikel 32 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 6. Juni 1971 sowie Artikel 9, Artikel 10, Artikel 11, Artikel 12, Artikel 13, Artikel 14 und Artikel 15 der Verordnung über die Gewässerschutzmassnahmen bei Verlust von Mineralöl und anderen gefährlichen Flüssigkeiten (Ölwehrverordnung) vom 30. Dezember 1969, folgende Weisungen:

1 Einsatz

- 1.1** Die Einsatzdauer der Feuerwehren richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Nach Erfüllung der Aufgaben, gemäss Artikel 13 FFG, sind die Feuerwehren grundsätzlich so rasch als möglich durch geeignete Institutionen (Zivilschutz, Werke, Firmen, private Helfer) abzulösen. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Instanz der Gemeinde oder der Region.
- 1.2** Der Schutz von Mensch und Tier, Umwelt sowie Sachwerten hat bei der Schadenbekämpfung erste Priorität. Er geht der Ursachenermittlung vor. Diese darf aber nicht unnötig erschwert werden.
- 1.3** Die Feuerwehren verschaffen sich Zutritt, wenn mit der Erkundung oder Intervention wegen verschlossenen Eingängen nicht sofort begonnen werden kann.
- 1.4** Der Einsatzleiter ordnet bei besonderen Gefahren eine Evakuierung an.
- 1.5** Die Feuerwehren sichern den Schadenplatz während des Einsatzes.
- 1.6** Der Einsatzleiter kann das Öffnen der Gebäudehülle anordnen, sofern die Löscharbeiten dies erfordern.
- 1.7** Folgeschäden durch Löschwasser sind zu begrenzen.
- 1.8** Bei jedem Ereignis, bei dem ein Sonderstützpunkt aufgebildet wird, wird das Kommando grundsätzlich vom Einsatzleiter des Sonderstützpunktes übernommen.
- 1.9**
- Die Feuerwehren bewältigen Ereignisse mit Öl oder anderen flüssigen Treibstoffen auf ihrem Gemeindegebiet mit den geeigneten Mitteln.
 - Der Sonderstützpunkt für Ölwehr ist unverzüglich aufzubieten, wenn
 1. die betroffenen Feuerwehren das Ereignis nicht sogleich mit eigenen Mitteln beheben können,
 2. eine Gefahr für ein ober- oder unterirdisches Gewässer, das Erdreich oder Schächte besteht.
 - Dem Sonderstützpunkt ist in jedem Fall Bericht über den Ölwehreinsatz zu erstatten. Sobald mehr als zwei Säcke Ölbinden gebraucht werden, ist der Sonderstützpunkt bereits während des Einsatzes zu informieren.
 - Der Sonderstützpunkt für Gaswehr ist bei allen Zwischenfällen (Leckage/Brand) mit Hochdruckerdgasleitungen unverzüglich aufzubieten.
 - Bei allen übrigen Ereignissen mit chemischen Gefahrenstoffen, sowie bei biologischen und radiologischen Gefahren, ist der Sonderstützpunkt für Chemiewehr unverzüglich aufzubieten.

- 1.10** Die Geschädigten müssen in Absprache mit der Polizei so rasch als möglich durch die Gemeindebehörde über das Schadenereignis orientiert werden.
- 1.11** Die Feuerwehren begrenzen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Schäden soweit, bis Mensch und Tier, Umwelt sowie Sachwerte nicht mehr gefährdet sind.

2 **Sicherung / Schutz**

- 2.1** Unmittelbare Gefahrenzustände sind unverzüglich zu beseitigen.
- 2.2** – Gebäudeteile, die einzustürzen drohen, sind niederzulegen. Die Niederlegung ist nach Möglichkeit vorgängig mit dem zuständigen Regierungsstatthalter abzusprechen.
– Gebäude, die in Inventaren des Bundes, des Kantons oder der Gemeinden als schützens- oder erhaltenswert aufgeführt sind, dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Regierungsstatthalters niedergelegt werden.
- 2.3** Weitere Schäden an Gebäuden und deren Inhalt sind durch entsprechende Schutzmassnahmen zu verhindern.
- 2.4** Für die Erstellung eines Notdaches muss das Einverständnis des Regierungsstatthalters oder der Gebäudeversicherung vorliegen.

3 **Räumung**

- 3.1** Die Feuerwehren haben die Pflicht, den Schadenplatz so weit zu räumen oder abzusperrern, bis alle unmittelbaren Gefahren beseitigt sind.
- 3.2** Eine weitergehende Räumung ist grundsätzlich Sache des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten, des Verursachers oder des Leistungsempfängers und wird diesem verrechnet.
- 3.3** Bei der Deponierung sind die Vorschriften des kantonalen Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft zu beachten. Die Räumung erfolgt in Absprache mit den zuständigen Fachstellen.

4 Zusammenarbeit

4.1 Die Feuerwehren arbeiten im Schadenfall mit ihren Partnern in folgenden Bereichen zusammen:

4.1.1 Polizei

- Sicherstellung der Alarmierung
- Absperrungen/Bewachen
- Verkehrsregelung
- Ursachenermittlung
- Information

4.1.2 Rettungsdienste

- Bergung
- Medizinische Erstversorgung
- Betreuung

4.1.3 Behörden (Gemeinde, Bezirk, Kanton, Bund)

- Evakuierung
- Betreuung
- Information

4.1.4 Zivilschutz

- Kulturgüterschutz
- Unterstützung und Ablösung der Feuerwehr
- Führungsunterstützung
- Betreuung
- Wiederinstandstellung

4.1.5 Werke

- Sicherung Infrastruktur
- Sicherstellung der technischen Grundversorgung

5 Kosten

- 5.1** Die Übernahme der Kosten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, gemäss Anhang zu Pflichten der Feuerwehren im Schadenfall. Dabei werden insbesondere angewendet:
- Artikel 13, Artikel 14, Artikel 30, Artikel 31 Buchstabe a, Artikel 32 und Artikel 44 Absatz 1 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) vom 20. Januar 1994
 - Artikel 32 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 6. Juni 1971
 - Artikel 9, Artikel 14 und Artikel 15 der Verordnung über die Gewässerschutzmassnahmen bei Verlust von Mineralöl und anderen gefährlichen Flüssigkeiten (Ölwehrverordnung) vom 30. Dezember 1969
 - Anhang 4 der Feuerwehrweisungen vom 1. Januar 2006
- 5.2** Die Kosten für Feuerwehreinsätze nach Bränden und Elementarereignissen, gemäss Artikel 13 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG), werden durch die Gemeinden, weitere Kosten durch die Eigentümer, getragen.

6 Auskünfte

Weitere Auskünfte sind beim Regierungsstatthalter oder bei der Gebäudeversicherung Bern, Telefon 0800 666 999, einzuholen.

7 Schlussbestimmungen

Die Pflichten der Feuerwehren im Schadenfall treten am 1.1.2007 in Kraft und ersetzen die Pflichten der Wehrdienste im Schadenfall vom 1.1.1998.

Ittigen, 1. Januar 2007
Gebäudeversicherung Bern

Anhang zu Pflichten der Feuerwehren im Schadenfall

Gesetzliche Grundlagen 1.1.2007

Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) vom 20. Januar 1994

Artikel 13

Hauptaufgabe:

- 1 Die Feuerwehren bekämpfen Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse.
- 2 Sie haben insbesondere
 - a) Menschen und Tiere zu retten,
 - b) Sach- und Umweltschäden zu begrenzen,
 - c) unmittelbar drohende Schäden mit geeigneten Massnahmen abzuwenden,
 - d) Schadenereignisse im Rahmen ausserordentlicher Lagen zu bekämpfen und
 - e) nach Bränden und Elementarereignissen jene Arbeiten zu besorgen, die erforderlich sind, um unmittelbare Gefahren zu beseitigen.
- 3 Sie arbeiten in geeigneter Weise mit den anderen örtlichen Einsatzdiensten zusammen.

Artikel 14

Zusätzliche Aufgaben:

- 1 Die Feuerwehren leisten auch in anderen Notfällen Hilfe, insbesondere wenn Personen gefährdet sind.
- 2 Zur Erfüllung weitergehender Aufgaben sind die Feuerwehren (Fassung vom 25. 3. 2002) nicht verpflichtet.

Artikel 30

Grundsatz:

- 1 Die Gemeinden tragen die Kosten der Feuerwehren.
- 2 Soweit die Kosten der Feuerwehren nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen gedeckt sind, sind sie der ordentlichen Gemeinderechnung zu belasten.
- 3 Für die Deckung der Kosten des Hydrantenlöschschutzes bleiben die Finanzierungsvorschriften des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG [BSG 752.32]) vorbehalten.

Artikel 31

Gebühren:

Die Gemeinden können für die Inanspruchnahme der Feuerwehren insbesondere Gebühren erheben

- a von Personen, die Feuerwehroleistungen nach Artikel 14 Absatz 2 in Anspruch nehmen.

Artikel 32

Rückerstattung von Einsatzkosten:

- 1 Die Gemeinden können die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt worden ist.
- 2 Bei Sondereinsätzen (Art. 17) sowie insbesondere bei Einsätzen im Rahmen von Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.
- 3 Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR/SR 220) sind sinngemäss anwendbar.

Artikel 44

- 1 Die Gebäudeversicherung übt die mittelbare Aufsicht über die Feuerwehren aus.

Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 6. Juni 1971**Artikel 32**

Nebenleistungen:

Die Gebäudeversicherung vergütet ferner

- 1 notwendige Abbruch- und Räumungskosten, soweit sie das Gebäude betreffen, höchstens jedoch bis 10 Prozent der Entschädigung;
- 2 die Kosten der zum Schutz noch vorhandener Gebäudeteile erforderlichen Vorkehren. Dienen diese Vorkehren nicht nur dem Schutz der Überreste des Gebäudes oder eines Gebäudeteiles, so vergütet die Gebäudeversicherung nur die diesem Interesse entsprechenden Kosten;
- 3 den Schaden an bei der Gebäudeversicherung versicherten Gebäuden, soweit dieser bei der Bekämpfung eines Schadenereignisses entstanden ist;
- 4 den Schaden an Kulturen, sofern dieser bei der Bekämpfung eines Schadenereignisses entstanden ist, höchstens jedoch bis 5 Prozent der Entschädigung.

Verordnung über die Gewässerschutzmassnahmen bei Verlust von Mineralöl und anderen gefährlichen Flüssigkeiten (Ölwehrverordnung) vom 30. Dezember 1969

Artikel 9

Schutzvorkehrungen durch den Haftpflichtigen

- 1 Wer durch Mineralöl oder andere gefährliche Flüssigkeiten unter- oder oberirdische Gewässer gefährdet oder geschädigt hat, sowie wer für die Folgen einer solchen Gefährdung oder Schädigung haftet, hat alle zur Behebung oder Verhinderung des Schadens erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.
- 2 Werden die erforderlichen Massnahmen unterlassen, so können sie von der zuständigen Behörde nach vergeblicher Fristansetzung und Androhung der gesetzlichen Folgen auf Kosten des Haftpflichtigen angeordnet werden.
- 3 Bei Dringlichkeit oder wenn zum vornherein feststeht, dass dem Haftpflichtigen die rechtlichen Befugnisse oder technischen Mittel fehlen, können die erforderlichen Massnahmen ohne Fristansetzung von den zuständigen Behörden unverzüglich ergriffen werden.

Artikel 10

(Fassung vom 18.9.2002)

Meldung von Ölunfällen

- 1 Der Verlust von Mineralöl oder anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten ist, wenn dadurch unter- oder oberirdische Gewässer gefährdet oder geschädigt werden können, unverzüglich der örtlichen Feueralarmstelle oder dem nächsten Polizeiposten zu melden. Diese leiten die Meldung sofort an die zuständige Gemeindeölwehr und Gemeindeverwaltung weiter.
- 2 Besteht eine konkrete Gefahr für ein ober- oder unterirdisches Gewässer oder für den Boden, ist unverzüglich der Schadendienst des GSA zu informieren. Das Gleiche gilt, wenn das Mineralöl oder andere wassergefährdende Flüssigkeiten den Betrieb einer Abwasserreinigungsanlage stören könnten.

Artikel 11

Einsatz der Gemeindeölwehr

- 1 Bei Ölunfällen trifft die Gemeindeölwehr auf ihrem Gemeindegebiet die erforderlichen Massnahmen zur Verhinderung und Behebung der Gewässerverunreinigung sowie zur Brandverhütung.
- 2 Auf Anforderung hin sowie in dringlichen Fällen ist sie berechtigt und verpflichtet, auch ausserhalb der eigenen Gemeindegrenzen einzugreifen.

- 3 Der Leiter der Gemeindeölwehr erstattet dem Stützpunkt-kommandanten zuhanden der GVB (Fassung vom 18. 9. 2002) einen kurzen Bericht über Ölunfälle, welche ohne Beizug der kantonalen Ölwehr erledigt wurden.

Artikel 12 Beizug der kantonalen Ölwehr

- 1 Kann die Gemeindeölwehr den Schadenfall nicht sogleich mit eigenen Mitteln beheben und besteht erhebliche Gefahr für unter- oder oberirdische Gewässer, so hat der Schadenplatzkommandant die Ölwehr des zuständigen kantonalen Stützpunktes anzufordern.
- 2 Die Gemeinden haben dabei die kantonale Ölwehr mit ihren Hilfsdiensten (Gemeindeölwehr, Organe der gefährdeten Wasserversorgungen, Feuerwehr, Zivilschutzorgane, Wegmeister usw.) zu unterstützen.
- 3 Das Kommando wird vom Stützpunktkommandanten oder dessen Stellvertreter übernommen.
- 4 Die kantonalen Stützpunkte leisten sich nötigenfalls gegenseitig Hilfe.

Artikel 13 Beizug der Polizeiorgane

Bei jedem Ölunfall sind die zuständigen Polizeiorgane beizuziehen.

Artikel 14 Drittpersonen

- 1 Die am Unfallort befindlichen Personen haben sich den Anordnungen der Ölwehrgane zu unterziehen und die Aufforderung hin Hilfe zu leisten.
- 2 Erleidet jemand bei der Ausübung dieser Pflicht Schaden, so haftet ihm hiefür der Staat unter Vorbehalt eines allfälligen Rückgriffs auf den Haftpflichtigen. Die GVB (Fassung vom 18. 9. 2002) schliesst die erforderlichen Versicherungen ab.

Artikel 15 Eingriff in fremdes Eigentum

- 1 Die Ölwehrgane sind berechtigt, zur Durchführung der erforderlichen Massnahmen, soweit nötig, in fremdes Eigentum einzugreifen.
- 2 Vorbehalten bleiben die Entschädigungsansprüche der Eigentümer und Nutzungsberechtigten.

Gebäudeversicherung Bern
Papiermühlestrasse 130
3063 Ittigen
Telefon 031 925 11 11
Fax 031 925 12 22
info@gvb.ch

www.gvb.ch